

Zusatzvereinbarung zum Kollektivvertrag für Expeditarbeiter,  
Verwaltungsgehilfen, Zusteller und Austräger

abgeschlossen zwischen dem Verband Österreichischer Zeitungen und dem  
Österreichischen Gewerkschaftsbund – Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck,  
Journalismus, Papier

1. Der Titel des Kollektivvertrages (siehe oben), die Einleitung zu den Sonderbestimmungen, im § 2 Persönlicher Geltungsbereich, in der Überschrift zum Punkt Expeditarbeiter sowie in den Lohn Tabellen wird hinter dem Wort „Expeditarbeiter“ eingefügt  
„, Maschinenwarte“.

2. In den Sonderbestimmungen Expeditarbeiter wird in Punkt 1. ein letzter Satz hinzugefügt:

„Als Maschinenwarte gelten Arbeitskräfte, die technische Anlagen wie zum Beispiel Einsteckmaschinen, Adressiermaschinen, Sammelhefter, Packetier- und/oder Bindemaschinen sowie Schneidemaschinen selbstständig bedienen, einstellen, umstellen und überwachen.“

3. Dem § 4 wird ein Punkt 8. hinzugefügt:

„8. Für Arbeitnehmer, die bei der Herstellung oder beim Vertrieb von Tageszeitungen und Montagfrühblättern beschäftigt sind, ist gemäß § 5 (6) ARG eine Verkürzung der wöchentlichen Ruhezeit auf 24 Stunden zulässig, wenn in einem vierwöchigen Durchrechnungszeitraum eine durchschnittliche wöchentliche Ruhezeit von 36 Stunden gesichert ist. § 5 (2) ARG dritter Satz (wonach für die Berechnung der durchschnittlichen wöchentlichen Ruhezeiten von 36 Stunden nur mindestens 24stündige Ruhezeiten herangezogen werden dürfen) gilt sinngemäß.

Weiters kann die tägliche Ruhezeit gemäß § 12 Abs 2 AZG bei Bedarf von 11 Stunden auf 8 Stunden verkürzt werden, wobei die Erholung der betroffenen Arbeitnehmer durch die nach § 7 des Kollektivvertrages zusätzlich zu bezahlenden freien Zeiten sichergestellt ist.“

4. Ein § 15 a Anrechnung von Karenzen wird nach § 15 eingefügt:

„Die erste Karenz im Sinne der §§ 15 ff MSchG bzw. § 2 ff VKG, die beim selben Dienstgeber nach einer ununterbrochenen Dienstzeit von mehr als 3 Jahren ange treten und deren erstmaliger Antritt nach dem 1. April 2008 liegt, wird im Höchstausmaß von 12 Monaten für die Bemessung der Kündigungsfrist, der Dauer der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall (Unglücksfall) und das Urlaubsausmaß angerechnet, sofern das Dienstverhältnis unmittelbar nach der Karenz fortgesetzt wird.“

Wien, am 19. Mai 2008

VERBAND ÖSTERREICHISCHER ZEITUNGEN

DDr. Horst Pirker  
Präsident

Mag. Gerald Grünberger  
Verbandsgeschäftsführer

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND  
Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier

Wolfgang Katzian  
Vorsitzender

Mag.<sup>a</sup> Claudia Kral-Bast  
Geschäftsbereichsleiterin

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND  
GEWERKSCHAFT DER PRIVATANGESTELLTEN, DRUCK, JOURNALISMUS, PAPIER  
Wirtschaftsbereich Druck, Kommunikation, Papierverarbeitung

Franz Bittner  
Wirtschaftsbereichsvorsitzender

Christian Schuster  
Wirtschaftsbereichssekretär